

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung - SRS)**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Zehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung - SRS)**

Vom 04.12.2024

**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung - SRS)**

Aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - SRS) der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 12), berichtigt im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 7 vom 12.02.2002 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.10.2024 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Anschlussgebiet) erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest.
- (3) Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als
 - erhöht (Reinigungsstufe III) wöchentlich zweimalige Reinigung,
 - normal (Reinigungsstufe I) wöchentlich zweimalige Reinigung; in den Monaten Juni, Juli und August wöchentliche Reinigung oder
 - gering (Reinigungsstufe II) wöchentliche Reinigung; in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägige Reinigungeinzustufen.
- (4) Bei den mit * gekennzeichneten Straßen wird auch die Reinigung der Gehbahn von der Straßenreinigungsanstalt übernommen.“

2. Das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Reinigungsstufe I wird die Reinigungsstufe III eingefügt.
- b) In Reinigungsstufe I wird die Hauptstraße gestrichen.
- c) In Reinigungsstufe III wird die Hauptstraße aufgenommen.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung - SRS)**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Freilassing, den 04.12.2024
STADT FREILASSING

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister